



Satzung über Hausnummerierung in der Gemeinde Fahrenzhausen

Die Gemeinde Fahrenzhausen, nachfolgend jeweils kurz „Die Gemeinde“ genannt, erläßt nach Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl. 599), geändert durch Gesetz vom 26. März 1974 (GVBl. S. 109 u. 118), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl. S. 333) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), folgende Satzung:

§ 1

Jedes Wohngebäude erhält eine Hausnummer. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer.

§ 2

Die Hausnummern-Schilder werden von der Gemeinde auf Kosten der Grundstückseigentümer beschafft. Die Anbringung besorgt die Gemeinde. Bei künftigen Neubauten sind sie vom Hauseigentümer spätestens bis zum Bezug des Gebäudes anzubringen.

§ 3

Das Hausnummernschild ist an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1-3 entsprechende Anwendung.
Sollte sich bei Zuteilung der neuen Hausnummern für ein Wohngebäudegrundstück die Hausnummer nicht ändern, so ist in diesem Fall ebenfalls die von der Gemeinde auf Kosten der Grundstücksteilnehmer beschaffte Hausnummer am Gebäude anzubringen, um die einheitliche Nummerierung innerhalb des Gemeindebereiches sicherzustellen.
Die §§ 1-3 gelten auch für den Fall der Erneuerung von Hausnummern.



§ 5

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fahrenzhausen, den 4.4.1975

(K n o r r)
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 20.06.1975 öffentlich bekannt gemacht und trat am 28.06.1975 in Kraft.



Gemeinde Fahrenzhausen

B e k a n n t m a c h u n g

Die Gemeinde Fahrenzhausen hat eine Satzung über die Hausnummerierung erlassen.
Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt in der Gemeindekanzlei während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Die Satzung ist mit Verfügung des Landratsamtes Freising vom 5.6.1975 Nr. 200 - 028 - 2 genehmigt worden.

Fahrenzhausen, den 19.6.1975

1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde
an allen Amtstafeln
innerhalb der Gemeinde

angeheftet am: 20. Juni 1975
abgenommen am: 7. Juli 1975

Fahrenzhausen den 8.7.1975

1. Bürgermeister